

Qualitätssicherung bei dentalen Röntgen- tubusgeräten / Allgemeinverfügung der Aufsichtsbehörde

Nach jeder Änderung an Röntgeneinrichtungen die die Bildqualität oder die Strahlenexposition beeinflussen, ist eine Abnahmeprüfung durch den Hersteller oder Lieferanten durchzuführen.

Durch die Allgemeinverfügung des Ministeriums ([hier](#)) ist bei folgenden Änderungen der Strahlenschutzverantwortliche der Praxis berechtigt, selbst eine Teilabnahmeprüfung durchzuführen:

- Ersatz des Röntgenfilms bei Tubusgeräten durch einen Film mit höherer Empfindlichkeit
- Austausch des Prüfkörpers
- Austausch des Filmentwicklungsgerätes durch ein typengleiches

Der Strahlenschutzverantwortliche muss in den vorgenannten Fällen eine überlappende Konstanzprüfung durchführen, diese dokumentieren und die Aufzeichnungen aufbewahren.

Klicken Sie [hier](#) um zur **Arbeitsanweisung Filmwechsel** zu gelangen und [hier](#) um das **Formblatt für die Aufzeichnung des Ausgangszustandes nach dem Durchführen einer überlappenden Konstanzprüfung (Röntgenfilme)** zu erhalten.

Der Wechsel der Röntgenchemie erfordert in jedem Fall eine Teilabnahmeprüfung durch ein Dentaldepot.